

LIBANON

Beschluss Nummer 894/1 Regelung der Einfuhr von Ziergehölzen und Ziergehölzsetzlingen mit ursprünglicher Erde

(قرار رقم ١/٨٩٤ تنظيم استيراد أشجار و شتول الزينة التي تحتوي على تربة أصلية)

Quelle: ABL. Libanon Nr. 60 vom 30.12.2010, <http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC100972>

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 18.06.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nummer 894/1 Regelung der Einfuhr von Ziergehölzen und Ziergehölzsetzlingen mit ursprünglicher Erde

Der Landwirtschaftsminister beschließt

gemäß Dekret Nummer 2839 vom 9.11.2009 (Regierungsbildung),

gemäß dem Gesetz Nummer 31 vom 18.1.1955 und dessen Änderungen (Definition der Aufgaben des Landwirtschaftsministeriums),

gemäß Legislativerlass Nummer 97 vom 16. September 1983 (Angliederung staatlicher Einrichtungen an das Landwirtschaftsministerium und Neuorganisation des Ministeriums),

gemäß Dekret Nummer 5246 vom 20.6.1994 und dessen Änderungen (Organisation des Landwirtschaftsministeriums),

gemäß dem Gesetz Nummer 778 vom 28.11.2006 (Pflanzenquarantäne und Pflanzengesundheitsmaßnahmen),

nach einer Revision durch eine Kommission von Importeuren von Ziergehölzsetzlingen und die zuständigen Stellen für die Aufsicht über Gartenbauvorhaben in öffentlichen und privaten Parks und Gärten im Libanon, deren Tätigkeit die Einfuhr von Setzlingen und mehrjährigen Gehölzen in großen Formaten erfordert,

auf Vorschlag des stellvertretenden Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums,

Folgendes:

Artikel 1:

Die Einfuhr von mehrjährigen, großformatigen Ziergehölzsetzlingen in ursprünglicher Erde ist nach folgenden Maßgaben gestattet:

1. Laubabwerfende Gehölze (DECIDUOUS TREES), wobei der Umfang des Stammes nicht weniger als 15 cm oder die Höhe des Baumes nicht weniger als 200 cm betragen darf.
2. Immergrüne Gehölze (EVERGREEN), wobei der Umfang des Stammes nicht weniger als 15 cm oder die Höhe des Baumes nicht weniger als 200 cm betragen darf.
3. Nadelgehölze (CONIFERS), wobei die Höhe nicht weniger als 125 cm betragen darf.
4. Zwergnadelgehölze (DWARF CONIFERS), wobei der Durchmesser des Kübels nicht weniger als 23 cm oder der Durchmesser der Pflanzgruppe nicht weniger als 50 cm oder die Höhe der Pflanzgruppe nicht weniger als 50 cm betragen darf.

5. Laubabwerfende Büsche und Kletterpflanzen (DECIDUOUS SHRUBS & CLIMBERS) und immergrüne Büsche und Kletterpflanzen (EVERGREEN SHRUBS & CLIMBERS), wobei der Durchmesser des Kübels nicht weniger als 23 cm oder die Höhe nicht weniger 100 cm betragen darf.
6. Palmgewächse (PALMS), wobei die Länge nicht weniger als 125 cm betragen darf, unter Maßgabe der Anwendung von Beschluss 128/1 vom 2.4.2008 und dessen Anlagen.
7. Zwergpalmengewächse (DWARF PALMS) wobei der Durchmesser des Kübels nicht weniger als 23 cm oder der Durchmesser der Pflanzgruppe nicht weniger als 50 cm oder die Höhe der Pflanzgruppe nicht weniger als 50 cm betragen darf, unter Maßgabe der Anwendung von Beschluss 128/1 vom 2.4.2008 und dessen Anlagen.
8. Mehrjährige Bonsaipflanzen und Zwerggehölze (BONSAI & Dwarf Plants)
9. Kakteen und Sukkulente (CACTUS & SUCCULENT), wobei der Durchmesser des Kübels nicht weniger als 23 cm betragen darf.
10. Bambus- und Röhrengewächse (BAMBOO), wobei der Durchmesser des Kübels nicht weniger als 23 cm oder die Höhe nicht weniger als 200 cm betragen darf
11. Einige Arten fruchttragender Obstgehölze, die zur Zierde gepflanzt werden, wobei der Umfang des Stammes nicht weniger als 20 cm oder die Länge des Setzlings nicht weniger als 200 cm betragen darf, unter Maßgabe der Anwendung von Beschluss 6/1 vom 13.1.1993

Artikel 2:

Der Sendung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Ursprungszeugnisses oder der Bescheinigung EUR.1 oder eine gleichwertige Bescheinigung.
2. Kopie der Rechnung.
3. Original des Pflanzengesundheitszeugnisses, das bescheinigt, dass die Sendung frei von jedweden Krankheiten und Quarantäneschädlingen und insbesondere die Erde frei von schädlichen Nematoden (Harmful Nematode) ist.
4. Original des Laborbefundes, der belegt, dass die in der Sendung enthaltene Erde völlig frei von den folgenden schädlichen Nematoden (Harmful Nematode) ist:
 - *Meloidogyne* spp
 - *Globodera* spp
 - *Pratylenchus* spp
 - *Radopholus* spp
 - *Aphelenchus* spp
 sowie bei fruchttragenden Gehölzen die Sendung frei von *Verticillium*-Befall ist.
5. Eine Bescheinigung darüber, dass die importierten Setzlinge aus einem von amtlicher Seite anerkannten Gartenbaubetrieb stammen.

Artikel 3:

Ist ein Laborbefund der Bodenanalyse aus dem Ursprungsland nicht vorhanden, wird die Einfuhr der in Artikel dieses Beschlusses aufgelisteten Setzlinge erst gestattet, wenn eine Entnahme von Bodenproben daraus und deren Laboruntersuchung erfolgt ist, um sicherzustellen, dass die Sendung frei von den folgenden schädlichen Nematoden (Harmful Nematode) ist:

- *Meloidogyne* spp
- *Ditylenchus* spp

- *Pratylenchus* spp
- *Radopholus* spp
- *Aphelenchus* spp

sowie bei fruchttragenden Gehölzen frei von *Verticillium*-Befall ist.

Artikel 4:

Verzögert sich die Bekanntgabe der Ergebnisse der Laboranalyse um mehr als vier Tage nach der Probenentnahmen, ist der Betreffende berechtigt, einen Auftrag auf Genehmigung der Einfuhr zu stellen, wobei er sich verpflichtet, bis zur Mitteilung der Ergebnisse der Laboranalyse nicht weiter mit der Sendung zu verfahren sowie die von der Ein- und Ausfuhrbehörde und von der Pflanzenschutzbehörde verhängten Maßnahmen umzusetzen.

Artikel 5:

Jegliche den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderlaufende Bestimmung ist hiermit aufgehoben.

Artikel 6:

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt unmittelbar mit seinem Erscheinen in Kraft.

Artikel 7:

Dieser Beschluss wird den betroffenen Stellen soweit erforderlich mitgeteilt.

Beirut, den 20.12.2010

Der Landwirtschaftsminister

Dr. Hussein Al-Hajj Hassan